

# Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat

als allgemeine untere Landesbehörde



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Stadt Golßen über  
Amt Unterspreewald  
Der Amtsdirektor  
Markt 1  
15938 Golßen

Dezernat bzw. Amt:	Kommunalaufsicht
Anschrift:	Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in:	Frau Magoltz
Zimmer:	207
Vermittlung:	03546/20-0
Durchwahl:	03546/201224
Fax:	03546/201211
E-Mail*:	<a href="mailto:kommunalaufsicht@dahme-spreewald.de">kommunalaufsicht@dahme-spreewald.de</a>
Aktenzeichen:	15.10.03.16-03
Datum:	06.02.2025
Ihr Schreiben vom:	17.12.2024
Ihr Zeichen:	

## Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Golßen

Sehr geehrter Herr Kehling,

Sie haben mir die am 28.10.2024 von der Stadtverordnetenversammlung Golßen beschlossene Hauptsatzung für die Stadt Golßen sowie die dazugehörigen Unterlagen vorgelegt.

Im Rahmen der Prüfung habe ich festgestellt, dass die vorgelegte Hauptsatzung Regelungen enthält, die gegen gesetzliche Vorgaben der Brandenburgischen Kommunalverfassung verstoßen und deshalb zwingend zu überarbeiten ist.

Dazu im Einzelnen:

### § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Formen der Einwohnerbeteiligung sind in § 3 der Hauptsatzung geregelt. In § 3 Abs. 2 Hauptsatzung wird darauf verwiesen, dass die Einzelheiten in einer gesonderten Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt werden.

Die Einwohnerbeteiligung in Form der Einwohnerbefragung, die obligatorisch in der Hauptsatzung enthalten sein muss, ist in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hauptsatzung auch normiert. Da Einwohnerbefragungen bezogen auf das durchzuführende Verfahren (mündlich, schriftlich, Verwaltungsbefragung oder Befragung durch externe Dritte), das Alter der befragten Einwohner, die Stimmabgabe und die Art der Auswertung näherer Ausgestaltung bedürfen, sind entsprechende Regelungen entweder in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Einwohnerbeteiligungssatzung zu treffen.

In der vorliegenden Hauptsatzung ist keine entsprechende Ausgestaltung der Einwohnerbefragung erfolgt. Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Golßen vom 15.12.2008 enthält bisher ebenfalls keine Regelungen zur Ausgestaltung der Einwohnerbefragung.

Da die Einzelheiten gemäß § 3 Abs. 2 Hauptsatzung in der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt werden sollen, ist diese entsprechend zu überarbeiten.

<b>Hauptsitz</b> Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) <b>Postanschrift</b> Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	<b>Verwaltungsstandorte in</b> 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	<b>Verwaltungsstandorte in</b> 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebnecht-Str. 157	<b>Bankverbindung</b> Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	<b>Internet</b> <a href="http://www.dahme-spreewald.de">www.dahme-spreewald.de</a> <b>E-Mail</b> <a href="mailto:post@dahme-spreewald.de">post@dahme-spreewald.de</a> * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	---	---

## Kinder- und Jugendbeteiligung

Nach § 19 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Kinder und Jugendlichen zu sichern.

Ihnen sind nicht nur dann Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten betroffen werden, sondern bereits dann, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt werden. (Rundschreiben zum ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und sich daraus ergebender kommunaler Anpassungsbedarf vom 3. August 2018)

Die vorgelegte Hauptsatzung enthält jedoch keine Regelungen, die eine Mitwirkung oder Beteiligung der Kinder und Jugendlichen vorsehen, soweit die jeweiligen Angelegenheiten sie berühren. Vielmehr findet sich in § 3 Abs. 1 Hauptsatzung lediglich eine Regelung zur Betroffenheit bezüglich der Einwohnerbeteiligung, die über einen Verweis in § 3 Abs. 3 Hauptsatzung auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen sein soll.

Die Hauptsatzung enthält keine Formen der eigenständigen Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Dies ist nach § 19 Abs. Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf jedoch erforderlich.

Bei der Entwicklung dieser Mitwirkungs- und Beteiligungsformen sind die Kinder und Jugendlichen bereits angemessen zu beteiligen.

Die Hauptsatzung steht bezüglich der Kinder und Jugendbeteiligung im Widerspruch zu den Regelungen in § 19 BbgKVerf und ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu überarbeiten.

## § 5 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt

§ 5 Abs. 1 Hauptsatzung gibt den Gesetzeswortlaut von § 28 Abs. 1 BbgKVerf wortwörtlich wieder. Sie enthält keinen eigenen Regelungsinhalt und könnte deshalb aus der Hauptsatzung gestrichen werden.

Der Überschrift des § 5 Hauptsatzung ist zu entnehmen, dass Regelungsgegenstand Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände sind. Es werden jedoch darüber hinaus Zuständigkeiten weiterer Entscheidungen geregelt, die nicht Vermögensgegenstände der Stadt Golßen betreffen.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf können Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung bei Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Stadt von der des Hauptausschusses in der Hauptsatzung mit einer Wertgrenze abgegrenzt werden. Entscheidungen über Vermögensgegenstände sind dabei solche bei denen über vorhandene Vermögensgegenstände der Gemeinde verfügt werden soll.

Darüber hinaus kann gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf die Hauptsatzung bestimmte Gruppen von Entscheidungen (die nicht Vermögensgegenstände betreffen) der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten, für die sonst der Hauptausschuss zuständig wäre. Auch solche Regelungen sind in § 5 Hauptsatzung enthalten.

Ich empfehle daher, in der Überschrift die Worte „über Vermögensgegenstände der Stadt“ zu streichen. Eine mögliche Überschrift wäre „Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung“.

<b>Hauptsitz</b> Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) <b>Postanschrift</b> Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	<b>Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald)</b> Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 <b>15926 Luckau</b> Nonnengasse 3	<b>Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen</b> Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	<b>Bankverbindung</b> Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	<b>Internet</b> <a href="http://www.dahme-spreewald.de">www.dahme-spreewald.de</a> <b>E-Mail</b> <a href="mailto:post@dahme-spreewald.de">post@dahme-spreewald.de</a> * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	---	---

## **§ 6 Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

Die Regelung in § 6 Hauptsatzung, nach der die Mitteilungspflichten der Stadtverordneten gegenüber der ehrenamtlichen Bürgermeisterin zu erfolgen haben, ist nicht mit § 31 Abs. 3 BbgKVerf vereinbar. Die Mitteilung hat nach § 31 Abs. 3 BbgKVerf gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen. Eine Übertragung auf ein anderes Organ, wie hier die ehrenamtliche Bürgermeisterin durch eine Hauptsatzungsregelung ist nicht möglich.

Diese Regelung ist zwingend zu ändern.

## **§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Hinsichtlich der Einsicht in Beschlussvorlagen, § 7 Abs. 3 Hauptsatzung empfehle ich Ihnen, die Internetseite konkret zu benennen.

## **§ 8 Seniorenbeirat**

Zur Anzahl der Mitglieder des Seniorenbeirates ist in § 8 Abs, 2 Hauptsatzung geregelt, dass diesem mindestens 3 und höchstens 8 Mitglieder angehören. Gemäß § 17 Abs. 2 BbgKVerf regelt die Hauptsatzung die Zahl der Mitglieder, also eine konkrete Zahl. Die hier geregelte Mitgliederspanne wird dieser Anforderung nicht gerecht und ist anzupassen.

## **§ 9 Hauptausschuss**

Nach § 49 Abs. 1 Satz BbgKVerf können amtsangehörige Gemeinden in Ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass ein Hauptausschuss zu bilden ist.

Es empfiehlt sich deshalb zunächst deklaratorisch festzustellen, dass die Stadt Golßen einen Hauptausschuss bildet.

Nach § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf besteht der Hauptausschuss aus Gemeindevertretern bzw. Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechtigten Mitglied. In den amtsangehörigen Gemeinden entsprechend aus Gemeindevertretern und dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. der ehrenamtlichen Bürgermeisterin.

Soweit § 9 Abs. 1 Hauptsatzung festlegt, dass die Mitglieder des Hauptausschusses aus den Mitgliedern der Stadtverordneten gewählt werden, ist hier zu vervollständigen, dass die ehrenamtliche Bürgermeisterin ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied des Hauptausschusses ist.

Des Weiteren enthält § 9 Abs. 5 Hauptsatzung Regelungen zur Zuständigkeit des Hauptausschusses für Entscheidungen über Vermögensgegenstände und bestimmte Gruppen von Entscheidungen. Dabei wird eine Zuständigkeit des Hauptausschusses für bestimmte Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € bzw. ab 2.500 € (Stundung, Erlass, Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben) begründet.

Diese Regelung entspricht spiegelbildlich den in § 5 Abs. 2 Hauptsatzung getroffenen Regelungen zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Hierbei findet sich eine Zuständigkeit der Stadtverordneten ab einer Wertgrenze von 20.000 € bzw. 2.500 €. Für Entscheidungen die einen Wert von genau 20.000,00 € bzw. 2.500,00 € haben, wird damit eine Zuständigkeit sowohl des Hauptausschusses, als auch der Stadtverordnetenversammlung begründet. In § 5 Abs. 4 ist jedoch geregelt, dass der Hauptausschuss Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft. Dies ist widersprüchlich.

<b>Hauptsitz</b> Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) <b>Postanschrift</b> Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	<b>Verwaltungsstandorte in</b> <b>15907 Lübben (Spreewald)</b> Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 <b>15926 Luckau</b> Nonnengasse 3	<b>Verwaltungsstandorte in</b> <b>15711 Königs Wusterhausen</b> Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	<b>Bankverbindung</b> Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	<b>Internet</b> <a href="http://www.dahme-spreewald.de">www.dahme-spreewald.de</a> <b>E-Mail</b> <a href="mailto:post@dahme-spreewald.de">post@dahme-spreewald.de</a> * * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	---	---

Nach hiesiger Auffassung könnte die Regelung der Zuständigkeit des Hauptausschusses in § 9 Abs. 5 Hauptsatzung zur Vermeidung von Widersprüchen ganz gestrichen werden, da bereits in § 5 Abs. 2 die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung in Abgrenzung zum Hauptausschuss abschließend geregelt sind. Hier regelt § 5 Abs. 4 Hauptsatzung, dass Entscheidungen bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss trifft.

### **§ 10 Weitere beratende Ausschüsse**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Regelung zur Bildung von weiteren beratenden Ausschüssen nicht zwingend in die Hauptsatzung aufgenommen werden muss. Die in § 10 getroffene Regelung, die auf den nunmehr nicht mehr zutreffenden § 44 Abs. 1 BbgKVerf verweist (neu § 43 Abs. 1 BbgKVerf) enthält keine weiteren als die bereits in § 43 Abs. 1 BbgKVerf getroffenen Regelungen zu den Ausschüssen. Weiteres soll in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 ist deshalb obsolet und könnte gestrichen werden. Anderenfalls sollte jedoch der Verweis auf den seit 01.06.2024 geltenden § 43 Abs. 1 BbgKVerf entsprechend angepasst werden.

### **§ 11 Ortsteile**

Im Ortsteil Mahlsdorf soll der Ortsbeirat nach § 11 Abs. 3 durch eine Bürgerversammlung unmittelbar gewählt werden. Die Wahlberechtigten ergeben sich dabei aus § 86 Abs. 1 BbgKWahlG, der enthaltene Verweis zu den Wahlberechtigten auf (nur) § 8 BbgKWahlG ist insofern nicht ausreichend.

§ 11 Abs. 3 Satz 2 Hauptsatzung sieht vor, dass die Bürgerversammlung innerhalb von 14 Tagen vor oder nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahl einzuberufen ist. Hierbei fehlt es an einer Möglichkeit, einen Ortsbeirat durch eine Bürgerversammlung auch während einer laufenden Kommunalwahlperiode zu wählen. Dies kann erforderlich werden, wenn der Ortsbeirat im Laufe der Kommunalwahlperiode abgewählt wird oder mehrere Mitglieder ihr Amt niederlegen. Dies könnte durch einen Verweis auf das in § 54 Abs. 1 - 4 BbgKWahlG geregelte Verfahren zu einer einzelnen Neuwahl nach Auflösung eines Gremiums erfolgen.

Ich schlage deshalb vor, nach § 11 Abs. 3 Satz 2 folgenden Satz einzufügen:  
Wird der Ortsbeirat im Laufe einer allgemeinen Kommunalwahlperiode aufgelöst, sind die Vorschriften des § 54 Abs. 1 – 4 BbgKWahlG entsprechend anzuwenden.

Die Regelung zur Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Mahlsdorf durch eine Bürgerversammlung entspricht im Übrigen dem Muster des Städte- und Gemeindebundes. Ich empfehle jedoch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit zusätzlich für den Fall, dass die Bürgerversammlung im ersten Anlauf das festgelegte Quorum (hier 15 % der wahlberechtigten Bürger) nicht erreicht, für einen zweiten Anlauf der Direktwahl die Beschlussfähigkeit der Bürgerversammlung nicht mehr an ein Mindestquorum zu knüpfen. (Potsdamer Kommentar zum BbgKWahlG, § 84, 4.4, Stand Februar 2024).

### **§ 13 Entscheidungen zu Arbeitnehmern und Angestellten der Stadt**

Die in § 13 Hauptsatzung getroffene Regelung zu den Entscheidungs- und Mitwirkungsrechten der Stadtverordnetenversammlung zu Arbeitnehmern und Angestellten der Stadt Golßen greift unzulässig in die dem Hauptverwaltungsbeamten zugeordneten Zuständigkeiten für personalrechtliche Entscheidungen und verstößt gegen § 61 BbgKVerf.

Nach § 61 Abs. 3 BbgKVerf kann in der Hauptsatzung geregelt werden, dass die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern entscheidet.

<b>Hauptsitz</b> Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) <b>Postanschrift</b> Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	<b>Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald)</b> Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 <b>15926 Luckau</b> Nonnengasse 3	<b>Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen</b> Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10  Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	<b>Bankverbindung</b> Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	<b>Internet</b> <a href="http://www.dahme-spreewald.de">www.dahme-spreewald.de</a> <b>E-Mail</b> <a href="mailto:post@dahme-spreewald.de">post@dahme-spreewald.de</a> * * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	---	---

Die Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung ist dabei an den Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten gebunden. Den Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlung können keine Kompetenzen im Vorfeld der Personalentscheidung übertragen werden. Um dies zu verdeutlichen, hat der Gesetzgeber den „Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten“ vor die Klammer gezogen und zusätzlich eingefügt, dass eine Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung lediglich über „das Ergebnis des Auswahlverfahrens“ in den genannten Fallgruppen sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern übertragen werden kann. Die komplette Vorbereitung des Auswahlverfahrens soll dem Grunde nach bei der Verwaltung liegen. (siehe Potsdamer Kommentar, § 62, Rnr. 8-10)

In § 13 Hauptsatzung ist zum einen vorgesehen die Stadtverordnetenversammlung an der Vorbereitung der Ausschreibung und am Auswahlverfahren aller Stellen der Stadt Golßen zu beteiligen.

Dies fällt nach § 61 Abs. 1 BbgKVerf in die Kompetenz des Hauptverwaltungsbeamten und damit der Verwaltung. Hier können der Stadtverordnetenversammlung auch keine Rechte nach § 61 Abs. 3 BbgKVerf eingeräumt werden. Denn bei der Ausschreibung und dem der Personalentscheidung vorangehenden Auswahlverfahren handelt es sich um vorbereitende Maßnahmen einer Personalentscheidung.

Aus denselben Gründen können auch die Entscheidung über den Ausschreibungstext nicht auf die Stadtverordnetenversammlung übertragen und den Fraktionsvorsitzenden kein Recht auf Teilnahme an den Auswahlgesprächen eingeräumt werden.

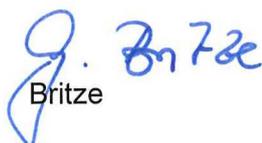
Die vorgesehene Regelung verstößt im Ganzen gegen § 61 Abs. 1, 3 BbgKVerf und ist in dieser Form zu streichen und gegebenenfalls durch eine gesetzeskonforme Übertragung von Kompetenzen des Hauptverwaltungsbeamten auf die Stadtverordnetenversammlung zu ersetzen.

Im Ergebnis entsprechen die §§ 6, 8, 11 und 13 Hauptsatzung nicht den gesetzlichen Vorgaben der Brandenburgischen Kommunalverfassung. Zudem sind die nach § 19 BbgKVerf vorgegebenen Regelungen zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen nicht in dem gesetzlich erforderlichen Umfang in der Hauptsatzung umgesetzt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Verwaltungsgericht die Auffassung vertritt, dass derartige Regelungen sogar nichtig, also unwirksam sind.

Es ist eine unverzügliche Anpassung der Hauptsatzung an die Regelungen der BbgKVerf erforderlich.

Ich bitte Sie, kurzfristig einen überarbeiteten Entwurf der Hauptsatzung vorzulegen und biete Ihnen an, den Entwurf anschließend mit Ihnen persönlich zu besprechen. Bitte teilen Sie mir mit, bis wann ich mit einem überarbeiteten Satzungsentwurf rechnen darf.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Britze

<b>Hauptsitz</b> Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	<b>Verwaltungsstandorte in</b> 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	<b>Verwaltungsstandorte in</b> 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	<b>Bankverbindung</b> Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	<b>Internet</b> <a href="http://www.dahme-spreewald.de">www.dahme-spreewald.de</a> <b>E-Mail</b> <a href="mailto:post@dahme-spreewald.de">post@dahme-spreewald.de</a> <small>* Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.</small>
---	--	--	---	--

